

<b>Zeitschrift:</b>	Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale
<b>Herausgeber:</b>	Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner
<b>Band:</b>	- (2010)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Das bernische See- und Flussufergesetz : einmaliger Lösungsansatz für die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Ufern
<b>Autor:</b>	Linder, Erich
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-956928">https://doi.org/10.5169/seals-956928</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das bernische See- und Flussufergesetz: Einmaliger Lösungsansatz für die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Ufern

ERICH LINDER

Projektleiter Abteilung  
Kantonsplanung,  
Amt für Gemeinden  
und Raumplanung  
Kanton Bern.

**Das schweizweit einmalige See- und Flussufergesetz verfolgt im Kanton Bern zwei Ziele: Den Schutz der grossen Berner Seen sowie der Aare und der öffentliche Zugang zu See- und Flussufern. Seit dem Inkrafttreten konnten fast alle Uferschutzplanungen erstellt werden. In den letzten Jahren hat sich das Hauptgewicht der Uferschutzplanungen etwas verschoben, vor allem wegen der Anliegen des modernen Wasserbaus.**

## Initiative als Ursprung des Gesetzes

Die vielen sportlichen und spielerischen Aktivitäten, das Erlebnispotenzial und die Nähe zur Natur machen See- und Flussufer zu beliebten Erholungsgebieten. Private Parzellen mit Seeanstoss oder öffentliche Infrastrukturanlagen verhindern aber oftmals den Zugang zu Ufern. 1979 lancierte deshalb die Sozialdemokratische Partei (SP) im Kanton Bern eine Initiative mit dem Ziel, die Zugänglichkeit zu den grossen Berner Seen und der Aare zu verbessern. Die Initiative war als präzise ausformuliertes neues Gesetz, das See- und Flussufergesetz (SFG) ausgestaltet. Dieses verlangte, dass der Kanton und die Gemeinden die Uferlandschaften der grossen Berner Seen (Bielersee, Brienzersee, Thunersee und Wohlensee) und der Aare zu schützen und für einen öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu sorgen haben. Die Gesetzesinitiative wurde 1982 mit einer Mehrheit von 60 % an der Urne angenommen.

## Kanton unterstützt Gemeinden

Als Leitlinie für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne erliess der Regierungsrat daraufhin einen gemeinsam mit den Regionen und interessierten Kreisen erarbeiteten See- und Flussuferrichtplan. Auf dessen Grundlage hatten die betroffenen Gemeinden innerhalb von fünf Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes Uferschutzpläne zu erstellen. Uferschutzpläne mussten Baubeschränkungen im bereits bebauten Gebiet sowie Uferschutzzonen im unüberbauten Gebiet aufweisen, einen durchgehenden Uferweg und öffentlich benützbare Freiflächen vorsehen und Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften aufzeigen. Bis zum Erlass der Uferschutzpläne galt gemäss Gesetz entlang der Ufer innerhalb von 50m ein Bauverbot. Zur Umsetzung der Uferschutzpläne hatten die Gemeinden ein Realisierungsprogramm inkl. Terminplan und Finanzierung zu erstellen. An die Planung und die Realisierung (inkl. Unterhalt) leistet der Kanton Beiträge (für Realisierungsmassnahmen im Durchschnitt 75 %), die aus einem eigens für diesen Zweck eingerichteten zu Beginn mit vier, später mit jährlich zwei Millionen Franken gespeisten Fonds fliessen.

## Erfolgreiche Umsetzung und Revision

Überall dort, wo die Uferwege und Freiflächen am Ufer schon bestanden, bot die Uferschutzplanung in der Regel keine grossen Probleme. Viele Gemeinden erkannten das See- und Flussufergesetz als Chance, welches ihnen ermöglichte, ihre Uferwege und Freiflächen mit kantonaler Unterstützung zu verbessern. Schwieriger gestaltete sich hingegen die Planung bei jenen Abschnitten, in denen private Parzellen an den See grenzten. Hier brauchte es vom Kanton und von den Gemeinden viel Überzeugungsarbeit und oft auch mehrere Anläufe, um zu gesetzmässigen und tragbaren Lösungen zu kommen. So hatten 1987 weniger als 10 % aller Gemeinden rechtsgültige Uferschutzpläne. Obwohl das See- und Flussufergesetz dem Kanton die Möglichkeit zur Ersatzvornahme gab, ergriff er in dieser Phase nie entsprechende Massnahmen, sondern stellte die Suche von einvernehmlichen Lösungen in den Vordergrund. Dies führte dazu, dass die gesetzlichen Fristen für die Durchführung der Uferschutzplanung nicht eingehalten werden konnten. Immerhin hatten 1997 90 % aller betroffenen Gemeinden ihre Uferschutzplanung erlassen.

Auf Anstoss einer grossrächtlichen Motion beschloss der Grosser Rat des Kantons Bern 2000 eine Revision des See- und Flussufergesetzes. Ohne vom ursprünglichen Ziel abzuweichen, wurde das Gesetz in einigen Bereichen etwas gelockert. Insbesondere wurden zusätzliche Ausnahmegründe für die Wegführung direkt am Ufer aufgenommen. Wo besondere Verhältnisse, wie die Möglichkeit einer wesentlichen Kostenersparnis oder überwiegende private Interessen es rechtfertigen, kann der Uferweg neu «ufernah», d.h. in einem Abstand von bis zu 50m vom Ufer, geführt werden. Zu wählen ist diejenige Variante, die für die Betroffenen einerseits den mildesten Eingriff bewirkt und andererseits das öffentliche Interesse am allgemeinen See- oder Flussuferzugang in ausreichendem Mass gewährleistet.

Für einige «Problemstellen» (Einigen, Faulensee, La Neuveville, Thun/Schadau-Lachen) konnten im Anschluss an die Revision Lösungen gefunden werden. In zwei Gemeinden (Hilterfingen, Wohlen) hat der Kanton anstelle der Gemeinden, die gesetzeskonforme Uferschutzplanung durchzuführen, übernommen. Diese Planungen sind noch im Gange.

## Würdigung und Ausblick

Heute liegen die Uferschutzplanungen entlang der Berner Seen und der Aare praktisch vollständig vor. Die Ufer sind vor Überbauung geschützt, Erholungsflächen sind bezeichnet und weitgehend realisiert. Die Linienführung der noch zu erstellenden Uferwege ist festgelegt. Die geplanten Realisierungs-



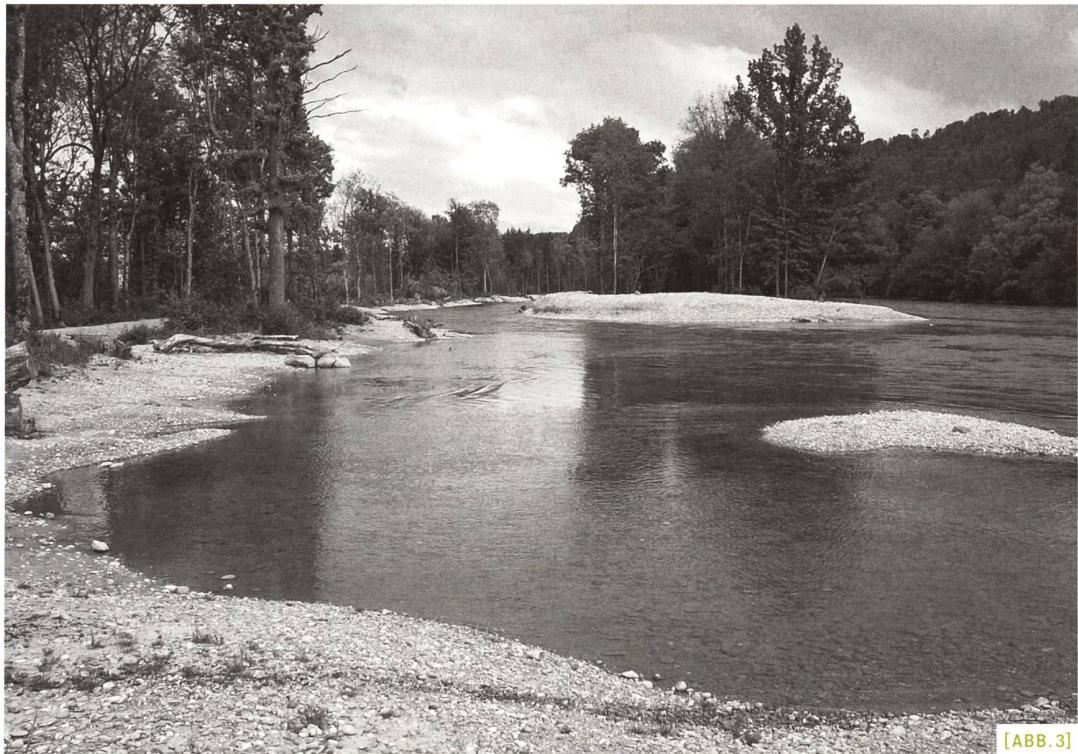
[ABB. 1]



[ABB. 2]

**[ABB. 1]** Dank dem See- und Flussufergesetz (SFG) konnte an vielen Orten die Zugänglichkeit der Ufer für die Öffentlichkeit gesichert werden: Neuer Uferweg beim Bärenpark in Bern. (Foto: Barbara Wittmer)

**[ABB. 2]** Uferweg und Uferpark in Brienz. (Foto: Erich Linder)



[ABB.3]

**[ABB.3]** In den letzten Jahren hat sich die auf dem SFG basierende Uferschutzplanung vermehrt Richtung naturnaher Ufergestaltung verschoben: Renaturierte Aare im Raum Hunzigenau (Gemeinde Rubigen). (Foto: Flurin Baumann)

massnahmen sind allerdings noch nicht einmal zur Hälfte umgesetzt. Auch wenn heute gut die Hälfte der Ufer direkt zugänglich ist (nach Angaben des Bundes waren es 1975 nur 35%), fehlen noch immer einige wichtige Uferwegabschnitte.

Eine Stärke des See- und Flussufergesetzes ist die ausgewogene Berücksichtigung der Interessen der Erholung und der Natur. Sie ermöglichte eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden und den Fachstellen. Als äusserst schwierig und aufwändig – und auch erst teilweise realisiert – erwies sich hingegen die Realisierung des Uferzugangs im Bereich von privaten Uferparzellen.

In den letzten Jahren haben sich die Hauptinhalte der Uferschutzplanungen etwas verschoben. Der Wiederherstellung naturnaher Uferlandschaften wird bei der Überarbeitung der Orts- und Uferschutzplanungen heute mehr Gewicht beigemessen. Das Anliegen des modernen Wasserbaus, den Gewässern wieder mehr Raum zu geben, erfordert teilweise eine Anpassung der Uferschutzplanungen und ermöglicht Neugestaltungen, welche sowohl für die Erholungssuchenden wie für die Natur eine Verbesserung bringen kann. Ein gutes Beispiel dafür ist die Renaturierung der Aare bei Allmendingen und Rubigen [ABB.3].

Der Nutzungsdruck auf die See- und Flussufer ist nach wie vor gross. Er nimmt eher zu als ab. Mit der, gestützt auf das See- und Flussufergesetz vorgenommenen, auf Konsens und langfristig ausgerichteten Planungsarbeit, konnte ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz und Erholung erreicht werden – ein Verhältnis, das Handlungsspielräume für künftige Bedürfnisse und Herausforderungen offen lässt.

#### RÉSUMÉ

*La loi bernoise sur les rives des lacs et des rivières: une démarche pionnière pour assurer l'accès public aux rives*

*Si les rives des lacs et des rivières sont des espaces de détente très appréciés, leur accès est souvent entravé par la présence de parcelles privées. Pour protéger les paysages riverains des grands lacs bernois et de l'Aar et en faciliter l'accès au public, le canton de Berne s'est doté, dès 1982, d'une loi sur les rives des lacs et des rivières (LRLR). Les communes ont ainsi été appelées à élaborer des plans de protection des rives, qui sont aujourd'hui pratiquement tous en vigueur. Ces plans préservent les rives des constructions, délimitent les surfaces destinées au délassement et définissent le tracé des chemins riverains. Les mesures prévues ne sont toutefois qu'à moitié réalisées. L'un des points forts de la LRLR réside dans le fait qu'elle tient compte de façon équilibrée des enjeux liés aux activités de loisirs et à la protection de la nature. En revanche, il s'avère difficile de garantir l'accès public aux rives lorsque les parcelles concernées sont en mains privées. Au fil du temps, le contenu des plans de protection des rives a quelque peu évolué. Ainsi accorde-t-on aujourd'hui davantage d'importance à la reconstitution des paysages riverains naturels. Les ouvrages hydrauliques modernes nécessitent parfois d'adapter les plans, mais offrent aussi des possibilités d'amélioration, tant pour les usagers que pour la nature.*